



Beschlussfassung vom: 16.09.2013

## Hausaufgabenkonzept

Qualitätsbereich: 2.4.3 Hausaufgaben

**Grundlage des Konzeptes ist der Hausaufgabenenerlass an den allgemeinbildenden Schulen vom 01.01.2005**

RdErl. d. MK v. 22.03.2013 – 33-82 100 (SVBl.5/2012 S. 266)

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf
  - die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
  - die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
  - die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen ausgerichtet sein.

Art und Umfang von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den wesentlichen Angelegenheiten (§ 34 Abs. 2 Nr. 5b NSchG), über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs. 4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.

2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Motivation der Schülerinnen und Schüler wird gefördert, wenn ihre bei den Hausaufgaben gezeigten Leistungen angemessen gewürdigt werden. Hausaufgaben sind jedoch nicht mit Noten zu bewerten.
3. Bei der Stellung von Hausaufgaben ist Schülerteilnahme am Nachmittagsunterricht zu berücksichtigen. Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand zur Erstellung von Hausaufgaben außerhalb der Schule sind im Primarbereich 30 Minuten.
4. An Ganztagschulen ist den Schülerinnen und Schülern umfassend Gelegenheit zu geben, Hausaufgaben im Rahmen der von der Schule vorgehaltenen Arbeits – und Übungsstunden bereits in der Schule zu erledigen.
5. An Schultagen mit Nachmittagsunterricht sind abweichend von Nr. 4 Hausaufgaben für den folgenden Tag grundsätzlich in geringerem Umfang zu stellen; sie sollen den unter Nr. 4 angegebenen maximalen Zeitaufwand unterschreiten.

6. Es dürfen im Primarbereich keine und im Sekundarbereich I grundsätzlich keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt werden mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z.B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht.
7. Dieser Erlass tritt zum 1.08.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2017 außer Kraft.

### **Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an der Eigenverantwortlichen Schule**

RdErl. D. MK v. 09.06.2007 – 25-80 009- VORIS 22410

Nach § 32 Abs. 1 NSchG sind die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung.

Die Entscheidungsbefugnisse der Schulen werden nachfolgend erweitert. Dabei entscheidet die Schule, ob und in welchem Umfang sie die Entscheidungsspielräume nutzt oder die Bezugselasse weiterhin vollständig anwendet. Will sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die ihr eingeräumten Entscheidungsspielräume ganz oder teilweise zu nutzen, dann treten schuleigene Regelungen an die Stelle bisheriger Erlassregelungen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume trifft nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG der Schulvorstand. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der eingeräumten Entscheidungsspielräume fällt dann je nach Regelungsgegenstand in die nach §§ 32 ff. NSchG geregelten Entscheidungszuständigkeiten (Lehrkraft, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter).

Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

#### **Beschlussfassung:**

Bezug: Rd Erl. D. MK v. 16.12.2004

Abweichend von der bisherigen Regelung wird es den Lehrkräften ermöglicht, vom Freitag zum folgenden Montag Hausaufgaben zu stellen. Dies soll jedoch nicht die Regel, sondern vom Unterricht her begründet sein. Grundsätzlich haben die Lehrkräfte in eigener Verantwortung entsprechend zu entscheiden.

Die Neuordnung tritt ab dem 24.02.2010 in Kraft.

Damit die Eltern unserer Schüler wissen, wie sie ihre Kinder bei den Hausaufgaben unterstützen können, hat die Christophorus-Schule ein Hausaufgabenkonzept erstellt.

## 1. Grundsätze

- Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den individuellen Lernprozess der Schülerinnen und Schüler.
- Hausaufgaben gehen alle an: Lehrer/-innen, Schüler/-innen und Eltern.
- Hausaufgaben dürfen in allen Fächern aufgegeben werden.
- Hausaufgaben beinhalten nicht nur das schriftliche oder mündliche Erledigen von Übungsaufgaben. Auch das Mitbringen von Materialien, die der Gestaltung des Unterrichts dienen (wie z. B. Blätter zu sammeln, Steine zu suchen, Papprollen mitzubringen u. vieles andere mehr), gehört ebenso zu den Hausaufgaben wie z. B. das Einholen von Informationen aus der erreichbaren Umwelt der Schüler.
- Auf dem ersten Klassenelternabend eines jeden Schuljahres verständigen sich Lehrkräfte und Eltern über die Art und Weise, wie Eltern ihre Kinder bei der regelmäßigen Erledigung der Hausaufgaben unterstützen können und in welchem Umfang sie helfen sollten.
- Hausaufgaben werden nicht einzeln benotet, jedoch bei der Zensurenfindung entsprechend der neuen Kerncurricula berücksichtigt.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Hausaufgaben selbstständig, vollständig und in angemessener Form erledigen und sich bemühen diese richtig zu bearbeiten.

## 2. Umfang

- Der Umfang der gesamten Hausaufgaben sollte einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten (Konzentrierte Arbeit vorausgesetzt.)
- Es werden bei Bedarf individuelle, differenzierte Hausaufgaben gestellt.

## 3. Formalien

- Hausaufgaben für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 werden an der Tafel notiert.
- Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer muss sich mit den unterrichtenden Fachlehrkräften absprechen und das Ausmaß der Hausaufgaben beobachten. Bei Bedarf muss er für einen Ausgleich sorgen.
- Die Schüler schreiben die Hausaufgaben in ein Aufgabenheft auf.
- Die Hausaufgaben werden am Ende der Unterrichtszeit aufgeschrieben.
- Konnte das Kind die Hausaufgaben nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erledigen, so wird dies ebenfalls von den Sorgeberechtigten unter den Aufgaben oder im Hausaufgabenheft vermerkt.
- Die Lehrkräfte kontrollieren die aufgegebenen Hausaufgaben und würdigen angemessen die gezeigten Leistungen.
- Fehlende Hausaufgaben werden in der Regel nachgeholt und am nächsten Tag vorgelegt.
- Werden die Hausaufgaben wiederholt vergessen, werden die Erziehungsberechtigten von der Lehrkraft informiert, entweder durch einen Telefonanruf oder durch ein Schreiben, um dem Kind zu helfen.